

Info-Blatt:

AUSPRESSQUOTEN

Änderung des §9a Weingesetz

Bisher galt die Einhaltung des Hektarhöchstertages (Hessen: 100 hl/ha für alle Qualitätsstufen) lediglich für die Betriebe, die selbst Trauben erzeugt und diese zu teilweise gegorenen Traubenmost, Most bzw. Wein verarbeitet haben. Aufnehmende Betriebe, wie z.B. Kellereien und Kelterstationen, die Trauben, Most oder teilweise gegorenen Traubenmost von anderen (Weinbau-) Betrieben zukaufen, waren bisher von der Hektarertragsregelung ausgenommen. Aufgrund der Änderung des Weingesetzes (§ 9a) unterliegen ab dem Herbst 2010 auch letztere der Überwachung der Hektarhöchstertagesregelung, mit der Folge, dass auch dort Übermengen anfallen können. Auch hier gilt die „Einbetriebsregelung“. Dies bedeutet, dass beim Aufnehmer durch die Produktion entstehende Minderungen mit entstehenden Mehrungen (z.B. durch Anreicherung) verrechnet werden können. Diese Verrechnung setzt voraus, dass alle zugekauften Partien aus einem Anbaugebiet sowie einem Jahrgang stammen. Zudem können Überlagerungen von max. 20 % über das Erntejahr hinaus vorgenommen werden. Liegt die entstandene Mehrmenge über 20 %, so ist diese bis zum 15. Dezember des auf die Erzeugung folgenden Jahres zu destillieren.

Achtung:

Zugekaufte Übermengen im Sinne der Hektarhöchstertagesregelung (> 100 hl/ha) können NICHT ausgeglichen werden!

Ebenso ist eine Verrechnung zugekaufter Mengen mit der Eigenerzeugung NICHT möglich!

Umrechnungsfaktoren zur Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung

Eine weitere Änderung ist bei den Umrechnungsfaktoren zur Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung eingetreten. Der Umrechnungsfaktor von Most zu Wein wurde von 0,97 auf 1,0 erhöht. Der Faktor zur Umrechnung von Trauben zu Wein wurde von 0,75 auf 0,78 angehoben.

Daher gilt:

Aus 1000 Liter zugekauftem Most dürfen maximal 1000 Liter Wein inkl. einer evtl. Anreicherung in den Verkehr gebracht werden.

Aus 1000 Kg zugekauften Trauben dürfen maximal 780 Liter Wein inkl. einer evtl. Anreicherung in den Verkehr gebracht werden.

Das hat zur Folge, dass trotz niedriger Erträge beim abgebenden Winzer (z.B. 60 hl/ha), bei der aufnehmenden Kellerei oder einem aufnehmenden Weingut Übermengen entstehen können, die der Destillationspflicht unterliegen.